



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 3. September 1968

Teil II Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 68	Verordnung über den Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition — Schußwaffenverordnung —	699
14. 8. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Schußwaffenverordnung	702
14. 8. 68	Anordnung über den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen — Schußgerätenanordnung —	704
7. 8. 68	Anordnung über die Vergütung der Hauptauftragnehmertätigkeit bei der Durchführung von Baureparaturen	708
	Berichtigungen	709

**Verordnung
über den Verkehr mit Schußwaffen
und patronierter Munition
— Schußwaffenverordnung —**

vom 8. August 1968

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und sicheren Verkehrs mit Schußwaffen und patronierter Munition wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Schußwaffen im Sinne dieser Verordnung sind Geräte, aus denen patronierte Munition verschossen werden kann, sowie solche, bei denen Kartuschen und Geschosse getrennt geladen oder in denen reaktiv wirkende Geschosse zur Entzündung gebracht werden und ihnen ganz oder teilweise die Flugrichtung verliehen wird.

(2) Schußwaffen im Sinne dieser Verordnung sind nicht Schußgeräte, die Arbeitsmittel sind und bei denen als Energieträger Kartuschen verwendet werden.

(3) Patronierte Munition im Sinne dieser Verordnung sind Gegenstände, die einen Zündsatz, eine Treibladung sowie ein Geschöß (Projektil, Schrot, Leuchtsätze oder andere feste Körper) enthalten.

(4) Wesentliche Teile von Schußwaffen (Lauf, Verschluß bzw. bei reaktiven Schußwaffen Zündvorrichtung, Vorrichtungen zum zielgerichteten Abschuß) stehen Schußwaffen gleich.

(5) Als Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition im Sinne dieser Verordnung gilt

a) die Herstellung und Bearbeitung

b) der Vertrieb

c) der Transport (Binnentransport, Aus-, Ein- und Durchfuhr)

d) die Lagerung

e) der Erwerb, Besitz und die Verwendung sowie die Aufbewahrung von Schußwaffen und patronierter Munition.

§ 2

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden für die Herstellung, Bearbeitung, Lagerung und Erprobung von Schußwaffen und patronierter Munition zu militärischen Zwecken im Auftrage der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sowie für den Verkehr mit solchen Schußwaffen und patronierter Munition in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik und den Kampfgruppen der Arbeiterklasse nur Anwendung, soweit das in anderen von den zuständigen zentralen Organen erlassenen Bestimmungen ausdrücklich festgelegt wird.

§ 3

(1) Die Leiter der Staatsorgane, Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und volkseigener Kombinate bzw. die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, die Direktoren der Betriebe, Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, deren Verantwortungsbereich den Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition umfaßt, haben die Einhaltung einer hohen Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Die Inhaber von Erlaubnissen zum Verkehr mit Schußwaffen sind bei der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit einzubeziehen.

(2) Die Deutsche Volkspolizei hat die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition durchzusetzen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie berechtigt, Kontrollen durchzuführen, Auflagen zu erteilen, Auskünfte zu fordern und Einblick in Unterlagen zu nehmen.

II.

Erlaubnisse

§ 4

(1) Die Herstellung, Bearbeitung, der Vertrieb, die Aus-, Ein- und Durchfuhr, die Lagerung, der Erwerb sowie der Besitz und die Verwendung von Schußwaffen und patronierter Munition ist erlaubnispflichtig.

(2) Der Erwerb, der Besitz und die Verwendung sowie die Aus-, Ein- und Durchfuhr von Schußwaffen und patronierter Munition, die im Eisenbahn-, Luft- und Schiffsverkehr sowie zu Zwecken des Seenot- und Bergrettungsdienstes Verwendung finden, ist von der Erlaubnispflicht ausgenommen, wenn sie im international üblichen Rahmen zur Signalgebung mitgeführt werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse gemäß Abs. 1 ist die Deutsche Volkspolizei.

(4) Die Pflicht zur Einholung von Erlaubnissen oder Genehmigungen nach anderen dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 5

(1) Erlaubnisse können erteilt werden, wenn hierfür ein staatliches Interesse besteht und die mit Schußwaffen und patronierter Munition umgehenden Personen die persönliche sowie die fachliche Eignung besitzen. An Einzelpersonen dürfen darüber hinaus Erlaubnisse nur erteilt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Erlaubnisse können mit Auflagen verbunden, eingeschränkt, versagt, zurückgenommen oder entzogen werden, wenn das zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit erforderlich ist.

(3) Die Erlaubnisse sind schriftlich und auf Widerruf zu erteilen. Sie können zeitlich befristet werden.

(4) Für die Erteilung der Erlaubnisse, die Prüfung und Begutachtung sowie für die Zulassung von Schußwaffen und patronierter Munition werden Verwaltungsgebühren erhoben.

III.

Herstellung, Bearbeitung und Vertrieb

§ 6

(1) Während der Herstellung oder Bearbeitung müssen die Teile der Schußwaffen oder der Munition ständig unter Aufsicht stehen oder anderweitig sicher vor Entwendung geschützt sein. Das Betreten der Produktionsräume ist nur berechtigten Personen zu gestatten.

(2) Hergestellte oder bearbeitete Schußwaffen oder patronierte Munition sind unverzüglich einzulagern, sofern kein sofortiger Versand erfolgt.

(3) Für die Einhaltung der Bestimmungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die zuständigen leitenden Mitarbeiter der Betriebe verantwortlich.

§ 7

(1) Schußwaffen und patronierte Munition dürfen nur von den Herstellerwerken, den staatlich beauftragten Verteilern und den zuständigen Außenhandelsbetrieben vertrieben werden.

(2) In Ausnahmefällen kann der Vertrieb Einzelhandelsgeschäften gestattet werden.

§ 8

(1) Die hergestellten und die eingeführten Schußwaffen sowie die Arten der hergestellten und der eingeführten patronierten Munition bedürfen der Prüfung und Begutachtung durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung. Die Arten der hergestellten und der eingeführten Schußwaffen bedürfen darüber hinaus der Zulassung durch das Ministerium des Innern.

(2) Über die Art, die Anzahl und den Verbleib hergestellter, bearbeiteter oder vertriebener Schußwaffen sowie der hergestellten oder vertriebenen patronierten Munition ist ein Nachweis zu führen.

IV.

Lagerung und Transport

§ 9

(1) Lager für Schußwaffen und patronierte Munition sind unter Verschuß zu halten und gegen Entwendung von Schußwaffen oder patronierter Munition zu sichern.

(2) Lager für patronierte Munition sind unter Beachtung der dafür geltenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen so zu errichten bzw. einzurichten, daß bei einer Explosion der Munition Personen oder Sachwerte in der Umgebung des Lagers nicht gefährdet werden können.

(3) Über den Zugang, Abgang und Bestand von Schußwaffen und patronierter Munition ist ein Nachweis zu führen.

(4) Zur Verwaltung eines Lagers für Schußwaffen und patronierte Munition ist ein Lagerverwalter einzusetzen. Der Lagerverwalter ist für die Nachweisführung sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen im Lager verantwortlich.

§ 10

(1) Schußwaffen dürfen nur in geschlossenen Behältnissen, patronierte Munition nur in Originalverpackungen, Patronenkisten oder Patronentaschen transportiert werden. Ausgenommen hiervon ist der innerbetriebliche Transport, der Transport in geschlossenen Formationen sowie der Transport einzelner Schußwaffen zum Verwendungsort. Der Transport von Schußwaffen hat ausschließlich in ungeladenem Zustand zu erfolgen.

(2) Schußwaffen und patronierte Munition sind beim Transport gegen Verlust oder Entwendung zu schützen.

V.

Verwendung

§ 11

(1) Im Rahmen der erteilten Erlaubnisse sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ist die Verwendung von Schußwaffen gestattet, wenn dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet oder gestört werden kann.

(2) Bei der Verwendung von Schußwaffen sind die dazu berechtigenden Erlaubnisse bzw. die von der zuständigen gesellschaftlichen Organisation ausgestellten Berechtigungen mitzuführen.

§ 12

(1) Im persönlichen Eigentum befindliche oder zum zeitweiligen Besitz ausgegebene Schußwaffen sowie patronierte Munition sind so aufzubewahren, daß ein Verlust, eine Verwendung durch unbefugte Personen oder eine Entwendung nicht erfolgen kann.

(2) Über die zum zeitweiligen Besitz ausgegebenen Schußwaffen sowie über den Zugang, Verbrauch und Bestand an patronierter Munition ist ein Nachweis zu führen.

VI.

Vorkommnisse im Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition

§ 13

(1) Verluste oder Funde von Schußwaffen oder patronierter Munition, Unfälle mit Schußwaffen oder patronierter Munition, rechtswidriger Umgang mit Schußwaffen und patronierter Munition sowie die Anwendung von Schußwaffen gegen Personen sind unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden.

(2) In anderen Bestimmungen festgelegte Meldepflichten bleiben unberührt.

VII.

Verwahrung und Einziehung

§ 14

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann Schußwaffen und patronierte Munition in Verwahrung nehmen, wenn

- a) durch den Verkehr mit Schußwaffen oder patronierter Munition die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird
- b) die Erlaubnis zum Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition entzogen wurde
- c) erteilte Auflagen nicht eingehalten werden.
- d) der Inhaber einer Erlaubnis zum Besitz und zur Verwendung einer Schußwaffe und patronierter Munition verstorben ist.

(2) Nach Wegfall der Gründe in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a bis c ist die Verwahrung aufzuheben.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b und d kann die Auflage erteilt werden, Schußwaffen und patronierte Munition innerhalb von 6 Wochen an einen zum Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition Berechtigten zu veräußern. Wird der erteilten Auflage nicht nachgekommen, kann der Verkauf der Schußwaffen und patronierten Munition zum Zeitwert zugunsten des Eigentümers durch die Deutsche Volkspolizei erfolgen.

§ 15

(1) Die Deutsche Volkspolizei ist berechtigt, Schußwaffen und patronierte Munition selbständig entschädigungslos einzuziehen, wenn Schußwaffen oder patronierte Munition gefunden wurden und deren Eigentümer oder Besitzer nicht festgestellt werden kann.

(2) Die Zollorgane der Deutschen Demokratischen Republik können bei einer unerlaubten Aus-, Ein- oder Durchfuhr Schußwaffen und patronierte Munition selbständig entschädigungslos einziehen.

(3) Die Einziehung von Schußwaffen und patronierter Munition nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

VIII.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 16

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Erlaubnis

- a) Schußwaffen oder patronierte Munition entgegen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen herstellt, bearbeitet, vertreibt, lagert, transportiert, verwendet oder aufbewahrt
- b) den erteilten Auflagen zuwiderhandelt
- c) Schußwaffen oder patronierte Munition nicht zur Prüfung und zur Zulassung vorlegt
- d) Nachweise über Schußwaffen und patronierte Munition nicht oder unvollständig führt
- e) bei der Verwendung von Schußwaffen die dazu berechtigenden Erlaubnisse nicht mit sich führt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M bestraft werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können Schußwaffen oder patronierte Munition sowie die zur Herstellung oder Bearbeitung benutzten Arbeitsgegenstände ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter durch die Deutsche Volkspolizei entschädigungslos eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei. In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a und d obliegt — sofern sich die Verstöße auf Jagdwaffen und Jagdmunition beziehen — die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens auch dem Leiter der Obersten Jagdbehörde, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, den Vorsitzenden der Räte der Kreise oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben a, b, d und e sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

IX.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17

Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane und die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen haben die von ihnen erlassenen Bestimmungen mit den Grundsätzen dieser Verordnung innerhalb eines Jahres in Übereinstimmung zu bringen.

§ 18

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Erlaubnisse und Zulassungen behalten, soweit sie weiterhin gesetzlich vorgesehen sind, bis zu der in ihnen festgelegten Frist Gültigkeit.

§ 19

(1) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der Abschnitte III, IV und V erteilen.

(2) Sofern die im Abs. 1 genannten Ausnahmen den Verantwortungsbereich anderer zentraler Staatsorgane oder gesellschaftlicher Organisationen berühren, sind die Ausnahmeregelungen in Übereinstimmung mit den Leitern dieser Organe bzw. Leitungen dieser Organisationen zu treffen.

§ 20

(1) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane neu entwickelte Geräte, die in ihrer Wirkung Schußwaffen gleichkommen und deren mißbräuchliche Verwendung zu Gefährdungen oder Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit führen können, zu Schußwaffen im Sinne dieser Verordnung erklären.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist berechtigt, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den

Leitungen der zuständigen gesellschaftlichen Organisationen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen und den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen durch Anordnung zu regeln.

(3) Die Leiter der zuständigen Staatsorgane und die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen haben Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen und andere Sicherheitsbestimmungen, die den Verkehr mit Schußwaffen oder patronierter Munition sowie mit Schußgeräten und Kartuschen betreffen, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei zu erlassen.

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 22, 23, 25 und 29 bis 43 der Achten Durchführungsbestimmung vom 14. April 1962 zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens (GBl. II S. 255) außer Kraft.

Berlin, den 8. August 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

(3) Erlaubnisse zur Ausfuhr von Schußwaffen und patronierter Munition im kommerziellen Verkehr sind durch den Herstellerbetrieb zu beantragen.

(4) Erlaubnisse zur Einfuhr von Schußwaffen und patronierter Munition sowie die Prüfung, Begutachtung und Zulassung eingeführter Schußwaffen und patronierter Munition sind durch die Institution bzw. die Person zu beantragen, die die Schußwaffen und die patronierte Munition verwenden will.

(5) Bei der Aus- und Einfuhr von Schußwaffen bzw. patronierter Munition im kommerziellen Verkehr ist dem zuständigen Außenhandelsbetrieb vor Vertragsabschluß die zur Aus- oder Einfuhr berechtigende Erlaubnis vorzulegen.

(6) Vor einer jeden Einfuhr von Schußwaffen bzw. patronierter Munition im kommerziellen Verkehr hat durch den zuständigen Außenhandelsbetrieb oder ein in seinem Auftrag handelndes Organ eine Meldung an das Ministerium des Innern zu erfolgen, die folgende Angaben enthalten muß:

- Anzahl und Art der Schußwaffen bzw. der patronierten Munition
- Absender und Empfänger
- Tag der beabsichtigten Einfuhr
- Grenzübergangsstelle.

§ 2

Erlaubnisse zum Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition sind nach Ablauf ihrer Gültigkeit, bei Aufgabe der Herstellung oder Bearbeitung oder bei Vorliegen anderer Gründe, die dem weiteren Umgang mit Schußwaffen und patronierter Munition entgegenstehen, unverzüglich an die Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zurückzugeben, die die Erlaubnisse ausstellt hat.

II.

Herstellung und Bearbeitung

§ 3

(1) Die Bedingungen und das Verfahren der Prüfung und Begutachtung von Schußwaffen und patronierter Munition gemäß § 8 Abs. 1 der Schußwaffenverordnung werden durch den Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) festgelegt.

(2) Mit der Beantragung der Zulassung von Schußwaffen oder patronierter Munition gemäß § 8 Abs. 1 der Schußwaffenverordnung sind

- eine Aufrißzeichnung
 - eine technische Dokumentation
 - ein Muster (ausgenommen Einzelanfertigungen)
- einzureichen. Die genannten Unterlagen verbleiben beim Ministerium des Innern.

§ 4

(1) Schußwaffen sind an sichtbarer Stelle (Lauf, Verschluß oder Hülse) deutlich und haltbar durch den Hersteller mit

- Namen oder Warenzeichen des Herstellers

— Kaliber und Hülsenlänge der Schußwaffe

— Herstellungsnummer der Schußwaffe

zu kennzeichnen und durch das DAMW mit Prüfzeichen zu versehen.

(2) Patronierte Munition ist durch den Hersteller mit seinem Namen oder Warenzeichen zu versehen. Darüber hinaus sind

- Büchspatronen mit Kaliber und Hülsenlänge
- Schrotpatronen mit Kaliber, Hülsenlänge und Schrottdurchmesser

zu kennzeichnen.

(3) Die Originalverpackung für Büchspatronen hat folgende Beschriftung zu tragen:

- Hersteller
- Herstellungsdatum
- Stückzahl
- Kaliber und Hülsenlänge
- Laborierungsmenge der Treibladung
- Art des Geschosses und der Geschossmasse
- Gütezeichen des DAMW.

(4) Die Originalverpackung für andere patronierte Munitionsarten hat folgende Beschriftung zu tragen:

- Hersteller
- Herstellungsdatum
- Stückzahl
- Munitionsart
- Kaliber (Schrotpatronen auch Hülsenlänge und Schrottdurchmesser)
- Gütezeichen des DAMW.

(5) Die Originalverpackung für patronierte Munition muß allseitig geschlossen und so gesichert sein, daß ohne sichtbare Beschädigung der Verpackung Munition nicht entnommen werden kann.

(6) Von einer Kennzeichnung gemäß den Absätzen 1 bis 4 kann bei Schußwaffen und patronierter Munition, die ausschließlich zur Ausfuhr bestimmt sind, abgesehen werden.

§ 5

Bei der Bearbeitung darf die Art einer Schußwaffe nur verändert werden, wenn der Auftraggeber eine Erlaubnis zum Besitz dieser neuen Art vorlegt.

III.

Lagerung und Transport

§ 6

Die Lagerung von Schußwaffen und patronierter Munition gemäß § 9 der Schußwaffenverordnung ist nur gestattet in

- massiv umschlossenen Räumen, deren Fenster vergittert und deren Türen außen mit Stahlblech beschlagen und mit 2 Sicherheitsschlössern versehen sind

- Panzerschränken oder
- Stahlblechschränken, deren Türen mit Sicherheits-schlössern versehen sind.

§ 7

(1) Gesellschaftliche Organisationen haben ihren Lagerbestand an Schußwaffen und patronierter Munition halbjährlich dem für den Lagerort zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu melden.

(2) Jede standortmäßige Veränderung von Schußwaffen und patronierter Munition, die über 72 Stunden hinausgeht, ist dem für den neuen Standort zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu melden. Das gilt nicht für Standortveränderungen zu Zwecken der Bearbeitung von Schußwaffen.

§ 8

(1) Der Transport von Schußwaffen und patronierter Munition auf Kraftfahrzeugen oder als Handgepäck im Eisenbahn-, Schiffs- und Luftverkehr ist nur unter ständiger Aufsicht des Transportführers bzw. Besitzers gestattet.

(2) Ein Versand von Schußwaffen und patronierter Munition im Postverkehr darf nur als Postsendung mit einer Wertangabe von über 1 000 M erfolgen.

(3) In öffentlichen Verkehrsmitteln dürfen nur die zur unmittelbaren Verwendung benötigten Mengen patronierter Munition mitgeführt werden.

(4) Der Transport von Schußwaffen und patronierter Munition im Haus-Haus-Gepäckverkehr der Deutschen Reichsbahn ist nicht gestattet.

(5) Fahrzeuge zum Transport von Schußwaffen und patronierter Munition müssen so eingerichtet sein und beladen werden, daß ein Verlust von Schußwaffen und patronierter Munition nicht eintreten kann.

IV.

Nachweisführung

§ 9

(1) Die Direktoren der Betriebe sowie die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen haben in ihrem Verantwortungsbereich eine einheitliche Nachweisführung über Schußwaffen und patronierte Munition festzulegen. Die Festlegung der Art und Form der Nachweisführung hat im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.

(2) Die Nachweisunterlagen (außer für die sich im persönlichen Eigentum befindliche Munition) sind durch den Direktor des Betriebes bzw. den Vorsitzenden der gesellschaftlichen Organisation zu bestätigen.

(3) Die Nachweise über hergestellte, bearbeitete und vertriebene Schußwaffen und patronierte Munition sind 10 Jahre, die Nachweise über die zum zeitweiligen Besitz ausgegebenen Schußwaffen sowie über den Verbrauch patronierter Munition 2 Jahre, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

V.

Schlußbestimmung

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1968

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**